

MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

Änderung der Kanalabgabenordnung vom 27. Februar 1989

beschlossen:

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,03** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 22.727.538,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 40.342 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal

- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,65** festgesetzt.

Die Änderung der Verordnung tritt gemäß § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Monats-ersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

